

Der Rechtsschutz Dritter bei unterlassenen oder fehlerhaften Umweltverträglichkeitsprüfungen

von Rechtsanwalt G. Brüggem, Staatsminister a.D

Wenn eine Genehmigung erteilt wird, obwohl keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde oder aber eine solche Prüfung zwar erfolgte, diese aber fehlerhaft realisiert wurde, stellt sich für betroffene Dritte regelmäßig die Frage, ob sie dagegen vorgehen können.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

In der Rechtsprechung wird diese Frage sehr unterschiedlich gesehen. Aus der gemeinschaftsrechtlich begründeten Verpflichtung, eine UVP durchzuführen, lässt sich nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) keine selbständig durchsetzbare Verfahrensposition herleiten¹. Das Bundesverwaltungsgericht hat bisher Verfahrenspositionen, die unabhängig von der Möglichkeit einer konkreten materiellrechtlichen Betroffenheit geschützt sind, vom Atomrecht abgesehen², weder im Fachplanungs- noch im sonstigen Zulassungsrecht anerkannt³. Ein Verstoß gegen UVP-Vorschriften soll nur entscheidungserheblich sein, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Verfahrensfehler die Entscheidung anders ausgefallen wäre⁴. Dabei stützt sich das BVerwG auf § 46 VwVfG. Zu einer anderen Beurteilung ist das BVerwG bislang auch nicht vor dem Hintergrund der UVP-Richtlinie gelangt. Auch das Gemeinschaftsrecht messe den Bestimmungen der UVP-Richtlinie keinen individualrechtlichen Gehalt bei. Allenfalls insoweit, als nach Art. 6 II Sorge dafür zu tragen sei, dass der „betroffenen“ Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werde, sich vor Durchführung des Projekts zu äußern, lege die UVP-Richtlinie zugunsten eines bestimmbaren Personenkreises Rechte fest, die dem Staat gegenüber geltend gemacht werden könnten⁵.

Die Rechtsprechung des VGH München

Der VGH München⁶ sieht dies anders. Zwar lässt auch er die Berufung darauf, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu Unrecht unterblieben sei als solches nicht ausreichend sein. Aber aus einer Verknüpfung von Umweltverträglichkeitsprüfung und der materiellen Planungsentscheidung leitet der VGH München ab, dass das Fehlen einer gebotenen Umweltverträglichkeitsprüfung einen Abwägungsmangel belege und gelangt so zu einer Rechtsverletzung des Klägers. Das steht im klaren Widerspruch zu der

¹ BVerwG in NJW 1996, S. 782 ff.; (792).

² vgl. BVerwGE 85, 54 = NVwZ 1990, 967 = NJW 1990, 3224 L.

³ vgl. BVerwGE 62, 243 = NJW 1981, 2769; BVerwGE 64, 325 = NJW 1982, 1546 = NVwZ 1982, 436 L und BVerwGE 85, 368 = NVwZ 1991, 369; BVerwG, NVwZ 1983, 92 = DVBl 1982, 1096.

⁴ vgl. Beschl. v. 22. 7. 1993 & 8208; 4 B 257/92; v. 22. 6. 1993 & 8208; 4 B 45/93; v. 12. 1. 1994 & 8208; 4 B 163/93 und BVerwG, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 97 = NVwZ 1994, 688; a.A. VGH München Urteil vom 5. 7. 1994 (DVBl 1994, 1198).

⁵ BVerwG in NJW 1996, S. 782 ff.; (792).

⁶ VGH München in BayVBl 1995, 304 (306); so auch OVG Koblenz, NVwZ 1995.

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, auch wenn der VGH in der konkreten Entscheidung im Ergebnis zum gleichen Ergebnis wie das BVerwG gelangte.

Die Rechtsprechung des EuGH

Der EuGH hat in seiner jüngeren Rechtsprechung festgehalten, dass sich der Einzelne auf Art. 2 Abs. 1 i. V. m. den Art. 1 Abs. 2 und 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie berufen könne. Dabei sei es die Sache der nationalen Gerichte, festzustellen, ob nach nationalem Recht die Möglichkeit bestünde, eine bereits erteilte Genehmigung zurückzunehmen oder auszusetzen, um dieses Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, oder aber die Möglichkeit bestünde für den Einzelnen, wenn er dem zustimme, Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. Es bleibt abzuwarten wie die deutschen Instanzgerichte diese Rechtsprechung des EuGH aufnehmen und umsetzen werden.